

§ 6 KondMstrV 2006 — Situationsaufgabe

Konditormeisterverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Situationsaufgabe ist auftragsorientiert und vervollständigt den Qualifikationsnachweis für die Meisterprüfung im Konditoren-Handwerk. Die Aufgabenstellung erfolgt durch den Meisterprüfungsausschuss.

(2) Als Situationsaufgabe sind für einen vom Meisterprüfungsausschuss vorgegebenen Kundenauftrag drei geeignete Arbeiten auszuführen. Als geeignete Arbeiten kommen insbesondere die Herstellung von

1. zwei Erzeugnissen aus Massen,
2. zwei Erzeugnisse aus Teigen,
3. zwei verschiedenen Desserts,
4. einem Speiseeiserzeugnis,
5. pikanten Konditoreierzeugnissen, insbesondere gefüllten Pasteten,
6. einer Teegebäckmischung aus vier Sorten,
7. einer Mischung süßer oder pikanter Fours,
8. einer Pralinenmischung aus vier Sorten,
9. vier unterschiedlichen Marzipanarbeiten,
10. einer figürlichen Schokoladen- oder Krokantarbeit

in Betracht.

(3) Die Gesamtbewertung der Situationsaufgabe wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Arbeiten nach Absatz 2 gebildet.

Zitiervorschlag: § 6 KondMstrV 2006

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/KondMstrV%202006/6>